

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 34/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Wissenschaft
und Forschung, dieser vertreten durch den Rektor
der Universität und Gesamthochschule,
U[REDACTED]straße[REDACTED], E[REDACTED],
2. der Ärztin Frau Dr. Elisabeth H[REDACTED]-S[REDACTED],
F[REDACTED]str. [REDACTED], M[REDACTED],
3. des Oberarztes Dr. Jens T[REDACTED],
L[REDACTED], E[REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
 - Prozeßbevollmächtigte
zu 2) und 3):
- Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

die Bundesknappschaft, vertreten durch die Mitglieder
der Geschäftsführung: Erster Direktor Helmut E[REDACTED]
und Direktor Manfred W[REDACTED], K[REDACTED]allee [REDACTED], B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:
- Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen und Dr. Ankermann

am 17. Mai 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. November 1981 werden nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: DM 45.000,--

Erläuterung:

a) Die Beurteilung der Aufklärungsbedürftigkeit durch das Berufungsgericht erscheint jedenfalls deshalb unbedenklich, weil es sich nicht davon zu überzeugen vermag, daß die Patientin überhaupt über den Hergang des vorgesehenen invasiven Diagnoseeingriffs einigermaßen anschaulich informiert war. Überdies kam es hinsichtlich der Zwischenfallshäufigkeit nicht nur auf die Frequenz eben desjenigen Zwischenfalls an, der sich bei der Patientin gerade verwirklicht hat. Sie mußte

- 3 -

in ihren Einwilligungsentschluß auch die Risiken sonstiger Komplikationen (etwa Thrombosen, Gefäßverletzungen und Infektionen) einbeziehen können, die insgesamt nach Kenntnis des Senats aus ärztlicher Sicht nicht als unbedeutend gewertet werden können.

b) Der Zweitbeklagten als junger Assistenzärztin mag es nur schwer zuzumuten gewesen sein, sich gegen die unzulängliche Aufklärungsorganisation in der Klinik aufzulehnen und etwa deshalb den Eingriff zu verweigern. Jedenfalls aber gereicht ihr der beschönigende Charakter der von ihr selbst erteilten Aufklärung zum Verschulden. Daß die Verantwortung insbesondere des Krankenhausträgers erheblich schwerer wiegt, mag beim Innenausgleich unter den Beklagten Berücksichtigung finden.

Dr. Hiddemann

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Ankermann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)